

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes

1. Sämtliche Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei der Auftragnehmer (AN) für die sorgfältige Auswahl der Lieferanten einsteht. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für alle Verlegeleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Die Leistungen entsprechen den geltenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV), soweit nicht nachstehend und in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch ist der AN bereit, den Text der genannten Bestimmungen zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen
2. Höhere Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Lieferant den Besteller unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.1. Bei Parkett liefert der AN zur besseren Holzausnutzung und entsprechend dem Vorrat die Dimensionen nach DIN. Bei Verlegeaufträgen ist es Sache des Auftraggebers, die Unterböden in einem normengerechten Zustand zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen die Unterböden trocken und eben sein.
- 3.2. Die Gewährleistung wird nach VOB übernommen. Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zurzeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, auch der Erfüllungsgehilfen, haftet der AN stets, jedoch nicht darüber hinaus. In allen Fällen sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche auf den unmittelbaren Schaden, also auf die Aufwendungen zur Behebung eines etwaigen Mangels beschränkt. Für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Boden nicht entsprechend der überreichten Pflegeanweisung behandelt wurde, kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- 4.1. Die Preise verstehen sich grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, einschließlich Transport- und Fahrtkosten zur Baustelle. Für das Aufmaß gilt Rohbaumaß entsprechend den DIN-Vorschriften. Wird außerhalb üblicher Arbeitszeit Leistung verlangt, bedingt dies zusätzliche Zahlung der Lohnzuschläge. Über den Rahmen der DIN hinausgehende erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen werden als Zusatz
- 4.2. Bei der Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Bauprojekt fahren und abladen kann. Mehrkosten, verursacht durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zur Baustelle, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel bauseitig bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Strom für Verlege- und Schleifarbeiten ist Bauseits kostenlos zu liefern (Wechselstrom 220 V 16 A träge). Die zu bearbeitenden Flächen müssen frei sein. Wird die Ausführung der Arbeiten behindert, so werden die entstehenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.
- 4.3. Skontoabzüge sind unzulässig. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind die Rechnungsbeträge für Materialien bei der Anlieferung oder Abholung zu zahlen. Für Verlegearbeiten sind Abschlagszahlungen in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem AN, der Nachweis eines geringeren Schadens dem Auftraggeber vorbehalten.
5. Wesentliche Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den AN, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Käufer bzw. Auftraggeber diese nicht erbringt, ist der AN berechtigt, unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige ~zur Beurteilung von Material-, Verlege- und Montagemängel zugelassen, die von einer Handwerkskammer im Bundesgebiet für dieses Handwerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich nach Prüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen vorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten zu zahlen.
7. Der AN behält sich bis zur vollen Bezahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen künftigen Anspruch gegen den Eigentümererwerber in Höhe der noch offenen Forderung an den AN ab.
Der Käufer ist verpflichtet, im Falle der Pfändung auf den Eigentumsvorbehalt des AN aufmerksam zu machen und ihn unverzüglich von einer Pfändung zu benachrichtigen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann der AN die Rückgabe des nicht verarbeiteten Materials verlangen.
- 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 58708 Menden